



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 127.212-2a/57

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 28. November 1957, womit das Gesetz vom 15. Dezember 1953, LGB1. Nr. 6/1954, über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö. Kanalgesetz) abgeändert wird (1. Novelle zum n.ö. Kanalgesetz).

Zu G. Zl. 106 ex 1957 vom 28. November 1957.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 31. DEZ. 1957
Zl.: 106/i Dr. M. Ansohn

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 28. November 1957, womit das Gesetz vom 15. Dezember 1953, LGB1. Nr. 6/1954, über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö. Kanalgesetz) abgeändert wird (1. Novelle zum n.ö. Kanalgesetz), gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Es darf bemerkt werden, daß es im Artikel I Ziffer 2, 2. Zeile, des Gesetzesbeschlusses statt "BGB1." richtig "EGB1." lauten müsste. Die Anpassung der Zitierung des Eisenbahnteilungsgesetzes ist nur für den letzten Satz des § 16 Abs. 2 des n.ö. Kanalgesetzes vorgesehen, obwohl sie auch im 4. Satz der zitierten Gesetzesstelle notwendig wäre. Die Anführung des gesetzlichen Kurztitels bei der Zitierung des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGB1. Nr. 71/1954, könnte entfallen.

30. Dezember 1957.

Für den Bundeskanzler :

i. V. Dr. Weiler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature

Handwritten notes:
Abschließt dem
Landesrat 1/1
abgetreten 2.1.58
Handwritten signature